

Antrag der Redaktionskommission

vom 07.06.2013

<p>Sonderbauvorschriften "Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau"</p> <p>Zürich - Escher Wyss</p> <p>Vorschriften</p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Sonderbauvorschriften:</p>	001	<p>Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm, Stadion und Wohnungsbau»</p> <p><u>Zürich-Escher Wyss</u></p> <p>Vorschriften</p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Sonderbauvorschriften:</p>
	002	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	003	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 1 Zweck</p>	004	<p><u>Zweck</u> Art. 1</p>
<p>Die Sonderbauvorschriften „Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau“ schaffen die Voraussetzungen für die Realisierung und den mit der Umgebung verträglichen Betrieb eines Stadions und einer Wohnüberbauung samt zugehörigen Freiräumen und Infrastrukturanlagen.</p>	005	<p>Die Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm, Stadion <u>und</u> Wohnungsbau» schaffen die Voraussetzungen für die Realisierung und den mit der Umgebung verträglichen Betrieb eines Stadions und einer Wohnüberbauung samt zugehörigen Freiräumen und Infrastrukturanlagen.</p>
	006	
<p>Art. 2 Bestandteile und Geltungsbereich</p>	007	<p><u>Bestand-</u> Art. 2</p>

		<u>teile und Geltungs- bereich</u>
(¹) Die Sonderbauvorschriften im Sinne von §§ 79 ff. Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG) ¹ setzen sich aus den nachfolgenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:1'000 zusammen.	008	¹ Die Sonderbauvorschriften im Sinne von §§ 79 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 7. September 1975 (Planungs- und Baugesetz , PBG, LS 700.1) setzen sich aus den nachfolgenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1: 1000 zusammen.
(²) Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet zwischen Berner-, Förrlibuck- und Pfingstweidstrasse.	009	² Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet zwischen Berner-, Förrlibuck- und Pfingstweidstrasse.
	010	
Art. 3 Vorgehendes und ergänzendes Recht	011	<u>Ergänzen- des Recht</u> Art. 3
(¹) Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes mit Einschluss der ausführenden kantonalen Erlasse.	012	¹ Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des PBG einschliesslich der ausführenden kantonalen Erlasse.
(²) Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.	013	[gestrichen]
(³) Sofern nach diesen Sonderbauvorschriften gebaut wird, ist die Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich vom 23. Oktober 1991 (BZO) ² im Geltungsbereich nicht anwendbar. Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze, sofern nachfolgend	014	² Sofern nach diesen Sonderbauvorschriften gebaut wird, ist im Geltungsbereich die Bauordnung der Stadt Zürich vom 23. Oktober 1991 (Bau- und Zonenordnung , BZO, AS 700.100) nicht anwendbar. Gleiches gilt für die Verordnung

¹ LS 700.1

² AS 700.100

nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird.		über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV, AS 741.500), sofern nachfolgend <u>nicht darauf</u> verwiesen wird.
⁽⁴⁾ Die Wirkung der im Plan gekennzeichneten Baulinie im Osten des Perimeters ist suspendiert, sofern nach diesen Sonderbauvorschriften gebaut wird.	015	³ Die Wirkung der im Plan gekennzeichneten Baulinie im Osten des Perimeters ist suspendiert, sofern nach diesen Sonderbauvorschriften gebaut wird.
	016	
Art. 4 Teilgebiete	017	Teilgebiete Art. 4
Der Geltungsbereich ist in folgende Teilgebiete gegliedert: a) Teilgebiet A: Wohnungsbau b) Teilgebiet B: Stadion und Stadionumgebung inkl. Stadionplatz c) Teilgebiet C: Strategische Landreserve. Soweit als solche nicht einer neuen Nutzung zugeführt, dient dieses Gebiet als Freiraum- und Infrastrukturbereich.	018	Der Geltungsbereich ist in folgende Teilgebiete gegliedert: a. Teilgebiet A: Wohnungsbau; b. Teilgebiet B: Stadion und Stadionumgebung <u>einschliesslich</u> Stadionplatz; c. Teilgebiet C: strategische Landreserve, die als Freiraum- und Infrastrukturbereich dient, soweit sie nicht einer neuen Nutzung zugeführt wird .
	019	
B. Bau- und Nutzungsvorschriften	020	B. Bau- und Nutzungsvorschriften
Art. 5 Nutzweise	021	Nutzweise Art. 5
⁽¹⁾ Im Teilgebiet A sind folgende Nutzungen zulässig: a) Wohnnutzung; b) Mässig störende Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Gastronomienutzung.	022	¹ Im Teilgebiet A sind folgende Nutzungen zulässig: a. Wohnnutzung; b. mässig störende Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Gastronomienutzung.

<p>⁽²⁾ Im Teilgebiet B sind folgende Nutzungen zulässig:</p> <p>a) Sportnutzung mit zugehörigen Nebenräumen, wobei die Kapazität der festen Tribünen auf 19'500 Zuschauende beschränkt ist;</p> <p>b) Mässig störende Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbe- und Gastronomienutzung.</p>	023	<p>² Im Teilgebiet B sind folgende Nutzungen zulässig:</p> <p>a. Sportnutzung mit zugehörigen Nebenräumen, wobei die Kapazität der festen Tribünen auf 19 500 Zuschauende beschränkt ist;</p> <p>b. mässig störende Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Gastronomienutzung.</p>
<p>⁽³⁾ Das Teilgebiet C sowie der nicht von Gebäuden überstellte Bereich des Teilgebiets B (inner- und ausserhalb der Baubegrenzungslinien) sind grundsätzlich für Freiraumnutzungen sowie für das Publikum, Serviceleistungen und Infrastrukturen bestimmt. Zulässig sind:</p> <p>a) Untergeordnete, eingeschossige für den Veranstaltungsbetrieb notwendige Bauten wie Telefonkabinen, Toiletten, Entsorgungs- und Sicherheitseinrichtungen, Einrichtungen für den Ticketverkauf und die Zutrittskontrolle, Verpflegungs- und Verkaufsstellen und dergleichen;</p> <p>b) untergeordnete Anlagen wie Beleuchtungs-, Beschattungs- und Sichtschutzanlagen, Zäune, Fahnenmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Informationssysteme, Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen;</p> <p>c) Brunnen, Kunstobjekte und dergleichen;</p> <p>d) Erschliessungsbauwerke für Fuss- und Fahrverkehr inkl. Passerellen, Entfluchtungsanlagen, Stützmauern und dergleichen;</p> <p>e) Abstellplätze für Zweiräder, Logistik-, Medien-, Veranstalter- und Einsatzfahrzeuge, Cars und dergleichen;</p> <p>f) oberirdische Abstellplätze für Personenwagen (diese dürfen jedoch nicht auf dem Stadionplatz angeordnet werden);</p> <p>g) Infrastrukturen für das VBZ-Dienstgleis wie Trassee, Gleise, Mas-</p>	024	<p>³ Das Teilgebiet C sowie der nicht von Gebäuden überstellte Bereich des Teilgebiets B (inner- und ausserhalb der Baubegrenzungslinien) sind grundsätzlich für Freiraumnutzungen sowie für das Publikum, für Serviceleistungen und für Infrastruktur bestimmt. Zulässig sind:</p> <p>a. untergeordnete, eingeschossige für den Veranstaltungsbetrieb notwendige Bauten wie Telefonkabinen, Toiletten, Entsorgungs- und Sicherheitseinrichtungen, Einrichtungen für den Ticketverkauf und die Zutrittskontrolle, Verpflegungs- und Verkaufsstellen und dergleichen;</p> <p>b. untergeordnete Anlagen wie Beleuchtungs-, Beschattungs- und Sichtschutzanlagen, Zäune, Fahnenmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Informationssysteme, Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen;</p> <p>c. Brunnen, Kunstobjekte und dergleichen;</p> <p>d. Erschliessungsbauwerke für Fuss- und Fahrverkehr einschliesslich Passerellen, Entfluchtungsanlagen, Stützmauern und dergleichen;</p> <p>e. Abstellplätze für Zweiräder, Logistik-, Medien-, Veranstalter- und Einsatzfahrzeuge, Cars und dergleichen;</p> <p>f. oberirdische Abstellplätze für Personenwagen, die nicht</p>

ten, Leitungen usw.		auf dem Stadionplatz angeordnet werden dürfen ; g. Infrastruktur für VBZ-Gleise.
⁽⁴⁾ Im Geltungsbereich sind publikumsintensive Nutzungen wie Fachmärkte, Einkaufszentren usw. unzulässig.	025	⁴ Im Geltungsbereich sind publikumsintensive Nutzungen wie Fachmärkte, Einkaufszentren usw. unzulässig.
⁽⁵⁾ Im Teilgebiet A beträgt der Wohnanteil mindestens 80% der gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 anrechenbaren Fläche. In den Teilgebieten B und C beträgt der Wohnanteil 0%.	026	⁵ Im Teilgebiet A beträgt der Wohnanteil mindestens 80 % der gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 anrechenbaren Fläche. In den Teilgebieten B und C beträgt der Wohnanteil 0 % .
⁽⁶⁾ Im Teilgebiet A gelten für das Eingangsgeschoss zusätzlich folgende Regelungen: a) Es ist mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 3.0 m auszugestalten. b) An den nach Süden direkt zum Teilgebiet B orientierten Gebäudfassaden sind nur öffentliche, halböffentliche und publikumsorientierte Nutzungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen, an der rückwärtigen zum Innenhof orientierten Gebäudeseite auch Wohnnutzungen zulässig. c) An den nach Westen direkt zum Teilgebiet B orientierten Gebäudfassaden sind keine Wohnnutzungen, an der rückwärtigen zum Innenhof orientierten Gebäudeseite auch Wohnnutzungen zulässig.	027	⁶ Im Teilgebiet A gelten für das Eingangsgeschoss zusätzlich folgende Regelungen: a. es ist mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 3,0 m auszugestalten; b. an den nach Süden direkt zum Teilgebiet B orientierten Gebäudfassaden sind nur öffentliche, halböffentliche und publikumsorientierte Nutzungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen, an der rückwärtigen zum Innenhof orientierten Gebäudeseite sind auch Wohnnutzungen zulässig; c. an den nach Westen direkt zum Teilgebiet B orientierten Gebäudfassaden sind keine Wohnnutzungen, an der rückwärtigen zum Innenhof orientierten Gebäudeseite sind auch Wohnnutzungen zulässig.
	028	
Art. 6 Ausnützung	029	Ausnüt- zung Art. 6
⁽¹⁾ Die maximale anrechenbare Geschossfläche in allen Geschossen beträgt:	030	¹ Die maximal anrechenbare Geschossfläche in allen Geschossen beträgt:

<p>a) im Teilgebiet A 25'000 m²</p> <p>b) im Teilgebiet B 40'000 m²</p> <p>c) im Teilgebiet C 1'000 m².</p>		<p>a. im Teilgebiet A 25 000 m²;</p> <p>b. im Teilgebiet B 40 000 m²;</p> <p>c. im Teilgebiet C 1000 m².</p>
<p>⁽²⁾ Zur anrechenbaren Geschossfläche zählen jene Räume, die dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienen oder dazu verwendet werden können, unter Einschluss der dazugehörigen inneren Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt inneren Trennwänden. Nicht dazu zählen das Spielfeld, die Fläche zwischen Spielfeld und Tribünen, die Tribünen, Konstruktionsräume unter Tribünen und äussere Erschliessungsflächen.</p>	031	<p>² Zur anrechenbaren Geschossfläche zählen jene Räume, die dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienen oder dazu verwendet werden können, ein-schliesslich der dazugehörigen inneren Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt den inneren Trennwänden. Nicht dazu zählen das Spielfeld, die Fläche zwischen Spielfeld und Tribünen, die Tribünen, Konstruktionsräume unter den Tribünen und äussere Erschliessungsflächen.</p>
	032	
<p>Art. 7 Baubegrenzungslinie</p>	033	<p><u>Baubegrenzungslinie</u> Art. 7</p>
<p>⁽¹⁾ Die Gebäude sind innerhalb der im Plan angegebenen Baubegrenzungslinien anzuordnen.</p>	034	<p>¹ Die Gebäude sind innerhalb der im Plan angegebenen Baubegrenzungslinien anzuordnen.</p>
<p>⁽²⁾ Folgende Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen dürfen vorbehaltlich der Baulinienbereiche über die Baubegrenzungslinien hinausragen:</p> <p>a) Dachvorsprünge und technische Anlagen wie Lärmschutz- und Windschutzvorrichtungen, Liftanbauten, Kamine, Abluftrohre, gebäudetechnische Geräte und dergleichen;</p> <p>b) einzelne oberirdische Vorsprünge wie Vordächer, Erker, Balkone, auskragende Gebäudeecken etc., jedoch insgesamt höchstens auf 1/3 der betreffenden Fassadenlänge. Diese Vorsprünge dür-</p>	035	<p>² Folgende Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen dürfen vorbehaltlich der Baulinienbereiche über die Baubegrenzungslinien hinausragen:</p> <p>a. Dachvorsprünge und technische Anlagen wie Lärmschutz- und Windschutzvorrichtungen, Liftanbauten, Kamine, Abluftrohre, gebäudetechnische Geräte und dergleichen;</p> <p>b. einzelne oberirdische Vorsprünge wie Vordächer, Erker, Balkone, auskragende Gebäudeecken usw., jedoch insgesamt höchstens auf 1/3 der betreffenden Fassadenlän-</p>

<p>fen maximal 3 m über die Baubegrenzungslinien hinausragen und haben im Teilgebiet A einen Vertikalabstand von mindestens 3 m bzw. im Teilgebiet B von mindestens 5 m ab gestaltetem Terrain einzuhalten. Vom Teilgebiet A ins Teilgebiet B hineinragende Vorsprünge sind nicht zulässig;</p> <p>c) Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen gem. Art. 5 Abs. 3.</p>		<p>ge. Diese Vorsprünge dürfen maximal 3,0 m über die Baubegrenzungslinien hinausragen und haben im Teilgebiet A einen Vertikalabstand von mindestens 3,0 m, im Teilgebiet B von mindestens 5,0 m ab gestaltetem Terrain einzuhalten. Vom Teilgebiet A ins Teilgebiet B hineinragende Vorsprünge sind nicht zulässig.</p> <p>c. Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen gemäss Art. 5 Abs. 3.</p>
<p>⁽³⁾ Die in Art. 5 Abs. 3 genannten Gebäude und Anlagen dürfen vorbehältlich der Baulinienbereiche auch ausserhalb der Baubegrenzungslinien errichtet werden.</p>	036	<p>³ Die in Art. 5 Abs. 3 genannten Gebäude und Anlagen dürfen vorbehältlich der Baulinienbereiche auch ausserhalb der Baubegrenzungslinien errichtet werden.</p>
<p>⁽⁴⁾ Im Teilgebiet A sind besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG auch ausserhalb der Baubegrenzungslinie mit einer Grundfläche von insgesamt max. 20 m² zulässig.</p>	037	<p>⁴ Im Teilgebiet A sind besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG auch ausserhalb der Baubegrenzungslinie mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 20 m² zulässig.</p>
<p>⁽⁵⁾ Gebäude und Gebäudeteile ohne anrechenbare Geschossfläche sind zudem vorbehältlich der Baulinienbereiche auch ausserhalb der Baubegrenzungslinien zulässig, soweit sie vollständig unter dem gestalteten Terrain liegen.</p>	038	<p>⁵ Gebäude und Gebäudeteile ohne anrechenbare Geschossfläche sind zudem vorbehältlich der Baulinienbereiche auch ausserhalb der Baubegrenzungslinien zulässig, soweit sie vollständig unter dem gestalteten Terrain liegen.</p>
	039	
<p>Art. 8 Gebäudehöhen</p>	040	<p><u>Gebäudehöhen</u> Art. 8</p>
<p>Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen ab gewachsenem Terrain:</p> <p>a) Teilgebiet A: 25 m;</p> <p>b) Teilgebiet B: 25 m.</p>	041	<p><u>Die maximale Gebäudehöhe beträgt in den Teilgebieten A und B 25,0 m ab gewachsenem Terrain.</u></p>

	042	
Art. 9 Dachgestaltung	043	<u>Dachgestaltung</u> Art. 9
(¹) Oberhalb des jeweils obersten Geschosses sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Beleuchtungs- oder Beschattungsanlagen, Kamine, Abluftrohre, gebäudetechnische Geräte, Treppenhäuser, Absturzsicherungen, Liftaufbauten, Fahnenmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Grossbildschirme, Oberlichter, Lärmschutzvorrichtungen und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen zulässig.	044	¹ Oberhalb des obersten Geschosses sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Beleuchtungs- oder Beschattungsanlagen, Kamine, Abluftrohre, gebäudetechnische Geräte, Treppenhäuser, Absturzsicherungen, Liftaufbauten, Fahnenmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Grossbildschirme, Oberlichter, <u>Lärmschutzvorrichtungen, Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen</u> zulässig.
(²) Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zur Gewinnung von erneuerbarer Energie zu nutzen und mit ökologisch wertvoller Bepflanzung zu begrünen, wenn das zweckmässig sowie technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ausgenommen sind Flachdächer von technisch bedingten Aufbauten.	045	² Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zur Gewinnung von erneuerbarer Energie zu nutzen und mit ökologisch wertvoller Bepflanzung zu begrünen, wenn das zweckmässig sowie technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ausgenommen sind Flachdächer von technisch bedingten Aufbauten.
	046	
Art. 10 Geschosszahl	047	<u>Geschosszahl</u> Art. 10
Die Zahl der anrechenbaren Geschosse ist im Rahmen des PBG frei.	048	Die Zahl der anrechenbaren Geschosse ist im Rahmen des PBG frei.
	049	
Art. 11 Abstände	050	<u>Abstände</u> Art. 11

<p>⁽¹⁾ Gegen ausserhalb des Geltungsbereichs der Sonderbauvorschriften orientierte Fassaden haben die kantonalen Abstandsvorschriften einzuhalten. Im Übrigen darf auf die Baubegrenzungslinien gebaut werden.</p>	051	<p>¹ Die gegen ausserhalb des Geltungsbereichs der Sonderbauvorschriften orientierten Fassaden haben die kantonalen Abstandsvorschriften einzuhalten. Im Übrigen darf auf die Baubegrenzungslinien gebaut werden.</p>
<p>⁽²⁾ Die geschlossene Bauweise ist zulässig.</p>	052	<p>² Die geschlossene Bauweise ist zulässig.</p>
<p>⁽³⁾ Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz- und Gebäudeabstände arealintern unterschritten werden.</p>	053	<p>³ Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz- und Gebäudeabstände arealintern unterschritten werden.</p>
	054	
<p>Art. 12 Freiraum</p>	055	<p><u>Freiraum</u> Art. 12</p>
<p>⁽¹⁾ Die Gestaltung sowie die zweckmässige Ausstattung und Ausrüstung der Freiräume und des Infrastrukturbereichs hat nach einem Gesamtkonzept zu erfolgen, das mit dem ersten Baugesuch einzureichen ist.</p>	056	<p>¹ Die Gestaltung sowie die zweckmässige Ausstattung und Ausrüstung der Freiräume und des Infrastrukturbereichs hat nach einem Gesamtkonzept zu erfolgen, das mit dem ersten Baugesuch einzureichen ist.</p>
<p>⁽²⁾ Es ist zu gewährleisten, dass der von den Sonderbauvorschriften erfasste Bereich des Stadionplatzes mit der östlich angrenzenden Fläche des Stadionplatzes ausserhalb des Geltungsbereiches ein einheitliches Ganzes bildet. Mit der Eingangsgeschossnutzung korrespondierende Freiraumnutzungen sind zulässig.</p>	057	<p>² Es ist zu gewährleisten, dass der von den Sonderbauvorschriften erfasste Bereich des Stadionplatzes mit der östlich angrenzenden Fläche des Stadionplatzes ausserhalb des Geltungsbereichs ein einheitliches Ganzes bildet. Mit der Eingangsgeschossnutzung korrespondierende Freiraumnutzungen sind zulässig.</p>
<p>⁽³⁾ Das Areal ist an das übergeordnete Fuss- und Radwegnetz anzuschliessen und durchlässig zu gestalten. Von besonderer Bedeutung für zu Fuss Gehende und Rad Fahrende sind dabei im Alltag zu gewährleistende Arealquerungen westlich und östlich des Stadions.</p>	058	<p>³ Das Areal ist an das übergeordnete Fuss- und Radwegnetz anzuschliessen und durchlässig zu gestalten. Von besonderer Bedeutung für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Radfahrerinnen und Radfahrer sind dabei im Normalbetrieb zu gewährleistende Arealquerungen westlich und östlich des Stadions.</p>

(4) Für die Teilgebiete A und C gilt eine Freiflächenziffer von jeweils 30%.	059	⁴ Für die Teilgebiete A und C gilt eine Freiflächenziffer von jeweils 30 % .
(5) Ein angemessener Teil der Aussenflächen darf nicht unterbaut werden. Für das Teilgebiet C ist die Bodenversiegelung auf das betrieblich notwendige Minimum zu reduzieren. Eine Bodenversiegelung im Teilgebiet C infolge von belastetem Boden oder Altlasten ist nicht zulässig.	060	⁵ Ein angemessener Teil der Aussenflächen darf nicht unterbaut werden .
	060b	⁶ Für das Teilgebiet C ist die Bodenversiegelung auf das betrieblich notwendige Minimum zu reduzieren. Eine Bodenversiegelung infolge von belastetem Boden oder Altlasten ist nicht zulässig.
	061	
Art. 13 Gestaltung	062	<u>Gestaltung</u> Art. 13
Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben und Beleuchtung. Dabei muss die Gestaltung zu einer Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen im Quartier beitragen.	063	Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben und Beleuchtung. <u>Die Gestaltung muss</u> zu einer Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen im Quartier beitragen.
	064	
Art. 14 Sicherheit	065	<u>Sicherheit</u> Art. 14
Bei der Anlegung und Gestaltung öffentlich zugänglicher Flächen und Räume, insbesondere von Parkanlagen, Plätzen, Strassen und Wegen ist den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung	066	Bei der Anlegung und Gestaltung öffentlich zugänglicher Flächen und Räume, insbesondere von Parkanlagen, Plätzen, Strassen und Wegen, ist den Sicherheitsbedürfnissen der

zu tragen.		Bevölkerung Rechnung zu tragen.
	067	
C. Verkehr	068	C. Verkehr
Art. 15 Erschliessung	069	Erschlies- Art. 15 sung
⁽¹⁾ Die Erschliessung für den Langsamverkehr (Fuss- und Zweiradverkehr) ist auf die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs resp. auf die angrenzenden Fuss- und Radwege auszurichten.	070	¹ Die Erschliessung für den Langsamverkehr (Fuss- und Zweiradverkehr) ist auf die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und auf die angrenzenden Fuss- und Radwege auszurichten.
⁽²⁾ Für die Bedürfnisse des Stadions können zwei Fussgängerpasserellen über die Pflingstweidstrasse erstellt werden.	071	² Für die Bedürfnisse des Stadions können zwei Fussgängerpasserellen über die Pflingstweidstrasse erstellt werden.
⁽³⁾ Für das Teilgebiet A erfolgt die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr von und zur Förrlibuckstrasse.	072	³ Für das Teilgebiet A erfolgt die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr über die Förrlibuckstrasse.
⁽⁴⁾ Für die unterirdischen Parkplätze im Teilgebiet B erfolgt die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr von und zur Pflingstweidstrasse und zur Bernerstrasse in Richtung Westen über den unmittelbar westlich des Geltungsbereichs zu erstellenden Verkehrsknoten.	073	⁴ Für die unterirdischen Parkplätze im Teilgebiet B erfolgt die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr über die Pflingstweidstrasse und die Bernerstrasse in Richtung Westen über den unmittelbar westlich des Geltungsbereichs zu erstellenden Verkehrsknoten.
⁽⁵⁾ Für das Teilgebiet C erfolgt die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr von und zur Bernerstrasse in Richtung Westen.	074	⁵ Für das Teilgebiet C erfolgt die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr über die Bernerstrasse in Richtung Westen.
⁽⁶⁾ Die Zu- und Wegfahrt von Logistik-, Medien-, Veranstalter- und Einsatzfahrzeugen, Cars und dergleichen sind auch ausserhalb der erwähnten Erschliessungsbereiche von bzw. zur Bernerstrasse und –	075	⁶ Die Zu- und Wegfahrt von Logistik-, Medien-, Veranstalter- und Einsatzfahrzeugen, Cars und dergleichen sind auch ausserhalb der erwähnten Erschliessungsbereiche über die

in untergeordnetem Mass – von bzw. zur Förrlibuckstrasse zulässig.		Bernerstrasse und – in untergeordnetem Mass – <u>über die</u> Förrlibuckstrasse zulässig.
	076	
Art. 16 Parkierung	077	<u>Parkierung</u> Art. 16
<p>⁽¹⁾ Für das Teilgebiet A sind folgende Abstellplätze mindestens erforderlich bzw. maximal zulässig:</p> <p>a) Abstellplätze für Fahrräder:</p> <p>Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheides gültigen Parkplatzverordnung.</p> <p>b) Abstellplätze für Personenwagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheides gültigen Parkplatzverordnung, wobei die maximal zulässige Anzahl Abstellplätze auf 70% des Normalbedarfs festgelegt wird. In der Parkplatzverordnung vorgesehene Abweichungen zur Erhöhung der Anzahl Abstellplätze sind nicht anwendbar. 2. Autoarme Nutzungen können von der Nachweispflicht ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts, die minimal erforderlichen Abstellplätze real nachzuweisen oder durch eine entsprechende Ersatzabgabe abzugelten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen. 3. Die Abstellplätze sind unterirdisch zu erstellen und dürfen auch 	078	<p>¹ Für das Teilgebiet A sind folgende Abstellplätze minimal erforderlich und maximal zulässig:</p> <p>a. Abstellplätze für Fahrräder:</p> <p>Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids gültigen PPV.</p> <p>b. Abstellplätze für Personenwagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids gültigen PPV, wobei die maximal zulässige Anzahl Abstellplätze auf 70 % des Normalbedarfs festgelegt wird. In der PPV vorgesehene Abweichungen zur Erhöhung der Anzahl Abstellplätze sind nicht anwendbar. 2. Autoarme Nutzungen können von der Nachweispflicht ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts die minimal erforderlichen Abstellplätze real nachzuweisen oder durch eine entsprechende Ersatzabgabe abzugelten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

<p>im Teilgebiet B angeordnet werden. Sie sind von der Stadion-Parkierung baulich und betrieblich zu trennen.</p> <p>4. Für Besuchende, Kunden und Behinderte sind oberirdische Abstellplätze zulässig.</p> <p>c) Abstellplätze für Motorräder und Roller:</p> <p>Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheides gültigen Parkplatzverordnung.</p>		<p>3. Die Abstellplätze sind unterirdisch zu erstellen und dürfen auch im Teilgebiet B angeordnet werden. Sie sind von der Stadion-Parkierung baulich und betrieblich zu trennen.</p> <p>4. Für Besuchende, Kundinnen und Kunden sowie Behinderte sind oberirdische Abstellplätze zulässig.</p> <p>c. Abstellplätze für Motorräder und Roller:</p> <p>Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids gültigen PPV.</p>
<p>⁽²⁾ Für das Teilgebiet B sind folgende Abstellplätze mindestens erforderlich bzw. maximal zulässig:</p> <p>a) Abstellplätze für Fahrräder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens 30 Abstellplätze für Beschäftigte. 2. Mindestens 70 Abstellplätze für Besuchende. 3. Für den Veranstaltungsbetrieb sind zusätzlich mindestens 300 Veloabstellplätze bereitzustellen, wobei höchstens die Hälfte davon ausserhalb des Geltungsbereichs angeordnet werden darf. <p>b) Abstellplätze für Personenwagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens 350, maximal 470 Abstellplätze. 2. Davon dürfen maximal 100 Abstellplätze im Teilgebiet C oberirdisch angeordnet werden. Deren Benutzung ist nur im Veranstaltungsbetrieb zulässig. 3. Die Abstellplätze im Teilgebiet B sind unterirdisch zu erstellen. 4. Von den Abstellplätzen im Teilgebiet B sind ausserhalb des Veranstaltungsbetriebs mindestens 100 Abstellplätze als Park 	079	<p>² Für das Teilgebiet B sind folgende Abstellplätze minimal erforderlich und maximal zulässig:</p> <p>a. Abstellplätze für Fahrräder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. minimal 30 Abstellplätze für Beschäftigte, 2. minimal 70 Abstellplätze für Besuchende. 3. Für den Veranstaltungsbetrieb sind zusätzlich minimal 300 Abstellplätze bereitzustellen, wobei höchstens die Hälfte davon ausserhalb des Geltungsbereichs angeordnet werden darf . <p>b. Abstellplätze für Personenwagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. minimal 350 und maximal 470 Abstellplätze. 2. Davon dürfen maximal 100 Abstellplätze im Teilgebiet C oberirdisch angeordnet werden. Deren Benutzung ist nur im Veranstaltungsbetrieb zulässig. 3. Die Abstellplätze im Teilgebiet B sind unterirdisch zu erstellen. 4. Von den Abstellplätzen im Teilgebiet B sind ausserhalb

<p>& Ride-Plätze auszuscheiden und zu bewirtschaften.</p> <p>c) Abstellplätze für Motorräder und Roller:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens 15, maximal 30 Abstellplätze. 2. Die Abstellplätze sind unterirdisch zu erstellen. <p>d) Die für den Veranstaltungsbetrieb zusätzlich zu Abs. 2 lit. a) - c) erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen, Nutzfahrzeuge, Reiseautos, Motorräder, Roller und Fahrräder können ausserhalb des Geltungsbereichs temporär durch Mehrfachnutzung bestehender Anlagen bereitgestellt werden. Dabei beträgt die maximale Anzahl von Abstellplätzen für Personenwagen innerhalb und ausserhalb des Geltungsbereichs 1'600.</p> <p>e) Mit dem Baugesuch für das Stadion ist ein Mobilitätskonzept zum Normalbetrieb und zum Veranstaltungsbetrieb einzureichen.</p> <p>f) Die Abstellplätze für Besuchende sind zu bewirtschaften (Gebührenpflicht ab erster Minute).</p>		<p>des Veranstaltungsbetriebs minimal 100 Abstellplätze für Park and Ride auszuscheiden und zu bewirtschaften.</p> <p>c. Abstellplätze für Motorräder und Roller:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. minimal 15 und maximal 30 Abstellplätze. 2. Die Abstellplätze sind unterirdisch zu erstellen. <p>d. Die für den Veranstaltungsbetrieb zusätzlich zu Abs. 2 lit. a bis c erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen, Nutzfahrzeuge, Reiseautos, Motorräder, Roller und Fahrräder können ausserhalb des Geltungsbereichs temporär durch Mehrfachnutzung bestehender Anlagen bereitgestellt werden. Dabei beträgt die maximale Anzahl von Abstellplätzen für Personenwagen innerhalb und ausserhalb des Geltungsbereichs 1600.</p> <p>e. Mit dem Baugesuch für das Stadion ist ein Mobilitätskonzept zum Normalbetrieb und zum Veranstaltungsbetrieb einzureichen.</p> <p>f. Die Abstellplätze für Besuchende sind von der ersten Minute an gebührenpflichtig zu bewirtschaften.</p>
<p>⁽³⁾ Die Abstellplätze für Fahrräder sind im gesamten Geltungsbereich sicher und gut zugänglich an geeigneten Lagen zu erstellen, wobei mindestens der für Beschäftigte bestimmte Teil dieser Abstellplätze witterungs- und vandalengeschützt sein muss.</p>	080	<p>³ Die Abstellplätze für Fahrräder sind im gesamten Geltungsbereich sicher und gut zugänglich an geeigneten Lagen zu erstellen, wobei mindestens der für Beschäftigte bestimmte Teil dieser Abstellplätze witterungs- und vandalengeschützt sein muss.</p>
	081	
<p>D. Ökologie und Energie</p>	082	<p>D. Ökologie und Energie</p>

<p>Art. 17 Lärmschutz / Empfindlichkeitsstufe</p>	<p>083</p>	<p>Lärm- schutz / Empfind- lichkeits- stufe</p> <p>Art. 17</p>
<p>⁽¹⁾ Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV).³</p>	<p>084</p>	<p>¹ Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41).</p>
<p>⁽²⁾ Im Teilgebiet A ist eine rundum geschlossene Bauweise (Hofrandbebauung) vorgeschrieben. Offene Durchgänge zum Innenhof sind nur an der Nord- und Ostseite zulässig. Muss aufgrund von Grenzwertüberschreitungen gemäss Absatz 1 eine Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 2 LSV beantragt werden, so sind zusätzlich folgende Massnahmen zu treffen:</p> <p>a) alle zweckmässigen Lärmschutzmassnahmen sind auszuschöpfen;</p> <p>b) alle Wohnungen verfügen über eine kontrollierte Belüftung;</p> <p>c) bei allen Wohneinheiten sind mindestens die Hälfte der Wohn- und Schlafräume sowie ein Aussenbereich zum Innenhof zu orientieren.</p>	<p>085</p>	<p>² Im Teilgebiet A ist eine rundum geschlossene Bauweise (Hofrandbebauung) vorgeschrieben. Offene Durchgänge zum Innenhof sind nur an der Nord- und Ostseite zulässig. Muss aufgrund von Grenzwertüberschreitungen gemäss Abs. 1 eine Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 2 LSV beantragt werden, sind zusätzlich folgende Massnahmen zu treffen:</p> <p>a. alle zweckmässigen Lärmschutzmassnahmen sind auszuschöpfen;</p> <p>b. alle Wohnungen verfügen über eine kontrollierte Belüftung;</p> <p>c. bei allen Wohneinheiten sind mindestens die Hälfte der Wohn- und Schlafräume sowie ein Aussenbereich zum Innenhof zu orientieren.</p>
<p>⁽³⁾ Im Teilgebiet B gelten folgende minimalen baulichen Anforderungen bezüglich Lärmschutz:</p> <p>a) der Tribünenkörper (vom Nullniveau bis zum Tribünendach) ist mit Ausnahme der Zugänge und Zufahrten geschlossen auszubilden;</p>	<p>086</p>	<p>³ Im Teilgebiet B gelten folgende minimalen baulichen Anforderungen bezüglich Lärmschutz:</p> <p>a. der Tribünenkörper (vom Nullniveau bis zum Tribünendach) ist mit Ausnahme der Zugänge und Zufahrten ge-</p>

³ SR 814.41

<p>b) die Zugänge und Zufahrten im Bereich von Nordwesten bis Süden (im Uhrzeigersinn) müssen schliessbar sein;</p> <p>c) die Untersicht des Tribünendaches ist schallabsorbierend auszugestalten;</p> <p>d) die Abstrahlung der Beschallungsanlagen ist gezielt auf die Tribünen auszurichten (davon ausgenommen sind Beschallungsanlagen, die der Sicherheit dienen).</p>		<p>schlossen auszubilden;</p> <p>b. die Zugänge und Zufahrten im Bereich von Nordwesten bis Süden (im Uhrzeigersinn) müssen schliessbar sein;</p> <p>c. die Untersicht des Tribünendachs ist schallabsorbierend auszugestalten;</p> <p>d. die Abstrahlung der Beschallungsanlagen ist gezielt auf die Tribünen auszurichten. Davon ausgenommen sind Beschallungsanlagen, die der Sicherheit dienen.</p>
<p>⁽⁴⁾ Für die Beurteilung des Lärms der Parkierungsanlagen können keine Erleichterungen gemäss Art. 7 Abs. 2 LSV beansprucht werden.</p>	087	<p>⁴ Für die Beurteilung des Lärms der Parkierungsanlagen können keine Erleichterungen gemäss Art. 7 Abs. 2 LSV beansprucht werden.</p>
	088	
<p>Art. 18 Ökologischer Ausgleich</p>	089	<p>Ökologischer Ausgleich Art. 18</p>
<p>Bauten und Anlagen sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991⁴ zu optimieren.</p>	090	<p>Bauten und Anlagen sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1) zu optimieren.</p>
	091	
<p>Art. 19 Abfälle</p>	092	<p>Abfälle Art. 19</p>
<p>Für die Bewirtschaftung der im Geltungsbereich anfallenden Abfälle sind die nötigen Flächen auszuscheiden und die erforderlichen Ein-</p>	093	<p>Für die Bewirtschaftung der im Geltungsbereich anfallenden Abfälle sind die nötigen Flächen auszuscheiden und die er-</p>

⁴ SR 451.1

richtungen zu schaffen.		forderlichen Einrichtungen zu schaffen.
	094	
Art. 20 Entwässerung	095	<u>Entwässerung</u> Art. 20
⁽¹⁾ Das im Geltungsbereich anfallende unverschmutzte Regenwasser ist soweit möglich nach der VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ 2002 in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.	096	¹ Das im Geltungsbereich anfallende unverschmutzte Regenwasser ist soweit möglich nach der <u>Richtlinie «Regenwasserentsorgung» des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) vom November 2002</u> in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.
⁽²⁾ Regenwasser, das nicht versickert werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 ⁵ und nach Massgabe des generellen Entwässerungsplans abzuleiten.	097	² Regenwasser, das nicht <u>zur Versickerung gebracht</u> werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) abzuleiten.
⁽³⁾ Mit dem ersten Baugesuch ist ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen.	098	³ Mit dem ersten Baugesuch ist ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen.
	099	
Art. 21 Energie	100	<u>Energie</u> Art. 21
⁽¹⁾ Im Teilgebiet A haben Neubauten die Energiewerte von Minergie-P-Eco einzuhalten. Soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar, gilt dies auch für Umbauten.	101	¹ Im Teilgebiet A haben Neubauten die Energiewerte <u>des Minergie-P-Eco-Standards</u> einzuhalten. Soweit technisch und betrieblich möglich <u>sowie</u> wirtschaftlich zumutbar, gilt dies auch für Umbauten.

⁵ SR 814.20

(²) Im Teilgebiet B haben Neubauten mindestens die Energiewerte von Minergie-Bauten einzuhalten. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Energiewerte von Minergie-P zu prüfen und – soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar ist – umzusetzen.	102	² Im Teilgebiet B haben Neubauten mindestens die Energiewerte des Minergie-Standards einzuhalten. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Energiewerte des Minergie-P-Standards zu prüfen und, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar ist, umzusetzen.
(³) Für Raumheizung und Warmwasser ist Fernwärme zu verwenden, sofern der Energiebedarf nicht durch erneuerbare Energien oder Abwärme gedeckt wird. Andere Energieträger sind auch zulässig, falls keine Fernwärme zur Verfügung steht.	103	³ Für Raumheizung und Warmwasser ist Fernwärme zu verwenden, sofern der Energiebedarf nicht durch erneuerbare Energien oder Abwärme gedeckt wird. Andere Energieträger sind zulässig , falls keine Fernwärme zur Verfügung steht.
(⁴) Eine Rasenheizung ist ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.	104	⁴ Eine Rasenheizung ist ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.
	105	
Art. 22 Etappierung	106	<u>Etappierung</u> Art. 22
Etappierungen sind zulässig.	107	Etappierungen sind zulässig.
	108	
E. Schlussbestimmungen	109	E. Schlussbestimmungen
Art. 23 Antritt der Sonderbauvorschriften	110	<u>Antritt der Sonderbauvorschriften</u> Art. 23
Wird ein Bauvorhaben gestützt auf die Sonderbauvorschriften ausgeführt, darf das übrige Gebiet der Sonderbauvorschriften nur nach	111	Wird ein Bauvorhaben gestützt auf diese Sonderbauvorschriften ausgeführt, darf im gesamten Geltungsbereich

diesen Vorschriften überbaut werden.		nur nach diesen Vorschriften gebaut werden.
	112	
Art. 24 Aufhebung der Sonderbauvorschriften "Fussballstadion Zürich"	113	Aufhebung der Sonderbauvorschriften «Fussballstadion Zürich» Art. 24
<p>Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften wird die Bau- und Zonenordnung vom 23. Oktober 1991 wie folgt geändert:⁶</p> <p>a) Aufhebung von Art. 81a "Sonderbauvorschriften Fussballstadion Zürich";</p> <p>b) Änderung von Art. 2 Abs. 2 lit. i, Streichung "Fussballstadion Zürich und".</p>	114	<p>Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften wird die BZO wie folgt geändert:</p> <p>a. Aufhebung von Art. 81a «Sonderbauvorschriften Fussballstadion Zürich»;</p> <p>b. Änderung von Art. 2 Abs. 2 lit. i, Streichung «Fussballstadion Zürich und».</p>
	115	
Art. 25 Aufhebung privater Gestaltungsplan "Stadion Zürich"	116	Aufhebung privater Gestaltungsplan «Stadion Zürich» Art. 25

⁶ AS 700.100

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Sonderbauvorschriften werden die Vorschriften zum privaten Gestaltungsplan "Stadion Zürich" aufgehoben. ⁷	117	Mit Inkrafttreten der vorliegenden Sonderbauvorschriften werden die Vorschriften zum privaten Gestaltungsplan «Stadion Zürich» (AS 701.590) aufgehoben.
	118	
Art. 26 Inkrafttreten	119	<u>Inkrafttreten</u> Art. 26
Die Sonderbauvorschriften treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.	120	Die Sonderbauvorschriften treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.
	121	
	122	<p>Zustimmung</p> <p>Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Dr. Gustav Hintsch (parteilos), Christina Hug (Grüne), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Enthaltung</p> <p>---</p> <p>Abwesend</p> <p>Simon Kälin (Grüne), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP), Sekretär Christian Aeschbach</p>

⁷ AS 701.590